

Datum: 27.04.2015  
 Amt: Ortsbauamt  
 Verantwortlich: Laib, Ulrike  
 Aktenzeichen: 632.21  
 Vorgang:

Unterschrift

**Beratungsgegenstand**

**Bauantrag**  
**Flst. 1317**  
**- Änderung einer Funkanlage**

**Ausschuss für** 12.05.2015 **öffentlich** **beschließend**  
**Technik und Umwelt**

**Anlagen:**  
 Lageplan  
 Ansicht Foto  
 Ansicht West - Süd

**Kommunikation:**  
 Priorität E: ./.

**Finanzielle Auswirkungen**  Ja  Nein

Ergebnishaushalt  
 Teilhaushalt: Produktgruppe:

Investitionsmaßnahme  
 Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
	üpl / apl Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl Gesamt		

**Beschlussvorschlag:**

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.

2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB.

### **Sachdarstellung:**

Beantragt wird die Baugenehmigung für die Änderung der bestehenden Funkanlage auf dem Flurstück 1317, Gewinn Hochacker.

Das Flst.1317 liegt weder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) noch im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), sondern im sogenannten Außenbereich nach § 35 BauGB.

Nach § 35 Abs.1 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn weitere Voraussetzungen nach Abs.1 Ziffer 1-7 erfüllt sind.

Unter Ziffer 3 sind die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dienenden Vorhaben aufgeführt.

In der Kommentierung zu § 35 BauGB gibt es Einzelbeispiele solcher privilegierter Vorhaben. Demnach sind Mobilfunkanlagen privilegiert, soweit sie auf bestimmte Standorte im Außenbereich angewiesen sind.

Um einen flächendeckenden Empfang zu gewährleisten, werden vom Mobilfunkanbieter Deutsche Funkturm GmbH (früher Telekom) zwei Standorte in Reichenbach betrieben. Der eine Standort ist innerorts in der Ulmer Straße und der andere im Außenbereich auf Flurstück 1317.

An der bestehenden Funkanlage auf dem Flurstück 1317 sollen vorhandene Antennen und Systemtechnik getauscht und neue Ausleger und Kabel montiert werden.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem vorliegenden Bauantrag das Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB zu erteilen.